



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

05.05.2011

Nr. 9 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den offenen Ganztagschulen und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Büren vom 10.03.2011
2. Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie

Hinweis: *Die Veröffentlichung Nr. 1 im Amtsblatt für die Stadt Büren Nr. 7/2011 ist als gegenstandslos zu betrachten.*

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den offenen Ganztagsschulen und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Büren vom 10.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Büren betreibt Offene Ganztagsschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebunde und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).
- (2) Zusätzlich betreibt die Stadt Büren außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote, die sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagsschulen orientieren.

§ 2

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten zum 10. März j.J. zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Ein Kind kann durch die Stadt Büren von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule oder an anderen Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:

- die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4

Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule und an anderen Betreuungsmaßnahmen werden von der Stadt Büren Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der z. Zt. geltenden Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

| | Monat/Jahr |
|------------------|---------------------------|
| bis 15.000,00 € | 0,00 Euro/0,00 Euro |
| bis 25.000,00 € | 20,00 Euro/240,00 Euro |
| bis 37.000,00 € | 40,00 Euro/480,00 Euro |
| bis 49.000,00 € | 65,00 Euro/780,00 Euro |
| bis 61.000,00 € | 85,00 Euro/1.020,00 Euro |
| bis 73.000,00 € | 110,00 Euro/1.320,00 Euro |
| über 73.000,00 € | 150,00 Euro/1.800,00 Euro |

Für besondere Betreuungsgruppen (z.B.: Acht bis Eins an offenen Ganztagschulen, Vormittagsangebote u.a.) werden folgende Beiträge erhoben:

| | Monat/Jahr |
|------------------|------------------------|
| bis 15.000,00 € | 0,00 Euro/ 0,00 Euro |
| bis 25.000,00 € | 10,00 Euro/120,00 Euro |
| bis 37.000,00 € | 20,00 Euro/240,00 Euro |
| bis 49.000,00 € | 35,00 Euro/420,00 Euro |
| bis 61.000,00 € | 45,00 Euro/540,00 Euro |
| bis 73.000,00 € | 55,00 Euro/660,00 Euro |
| über 73.000,00 € | 75,00 Euro/900,00 Euro |

- (1) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten; bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt werden.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Stadt Büren, so ist nur für ein Kind der Beitrag zu entrichten.
- (3) Elternbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (4) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Büren schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (6) Wenn Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.08.2011, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 11. März 2011

Der Bürgermeister



Schwuchow

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 04.05.2011

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 15.04.2011, Az.: 35.21.11-704/B.157, die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die vom Rat der Stadt Büren am 03.02.2011 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung der Abwägungsergebnisse kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 18, von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie wirksam.

Hinweise

1. Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die o. g. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Büren, 04.05.2011



Der Bürgermeister
Burkhard Schwuchow